

Landkreis Hildesheim  
STADT BOCKENEM  
Gemarkung Bockenem

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, bei S. 3617), zuletzt geändert durch **Beschleunigungsnotverordnung** vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 56 und 62 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch **398. Denkmalschutzgesetz** vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 577) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch **RdErl. d. MS** vom 19.01.1984 (Nds. GVBl. S. 209) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch **Gesetz** vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. S. 53) hat der Rat der Gemeinde **Bockenem** diesen Bebauungsplan Nr. 01-15 **„Bebauungsplan Kernstadt“** bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehend nebenstehenden textlichen Festsetzungen **„Bebauungsplan Kernstadt“** beschlossen.

Bockenem den 18.02.1986

gez. Brennecke (Siegel)      gez. Schierenbeck  
Ratsvorsitzender      Stadtdirektor  
2. stellv. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.11.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-15 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 18.11.1980 ortsüblich bekannt gemacht.

Bockenem den 18.02.1986      gez. Schierenbeck  
Stadtdirektor

Vervollständungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervollständigungserlaubnis für die Stadt Bockenem erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 19.01.81 Az. 05103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim den 14.01.86 (L.S.)      gez. Einfalt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
**Conterra Planungsgesellschaft mbH, Max-Ernst-Weg 3, Tel. 05321/21205, 3380 Goslar**

Goslar den 10.12.1985      gez. Weis

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.06.83 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.06.1985 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.06.1985 bis 15.07.1985 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bockenem den 18.02.1986      gez. Schierenbeck  
Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der ... Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschlossene Bebauung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 24.10.1985 als Satzungsplan gemäß § 10 BBauG sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem den 18.02.1986      gez. Schierenbeck  
Stadtdirektor

Die ... Bauung ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde ... (Az. 151/15/40) vom heutigen Tage unter Auflagen ... gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt ...

Hildesheim den 21.05.1986

Gemeindefürsorgebehörde  
Landkreis Hildesheim  
Hildesheim

(Siegel)      gez. Köhne

Der Rat der Gemeinde ist in der Genehmigungsverfügung vom ... (Az. ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beauftragt ...

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

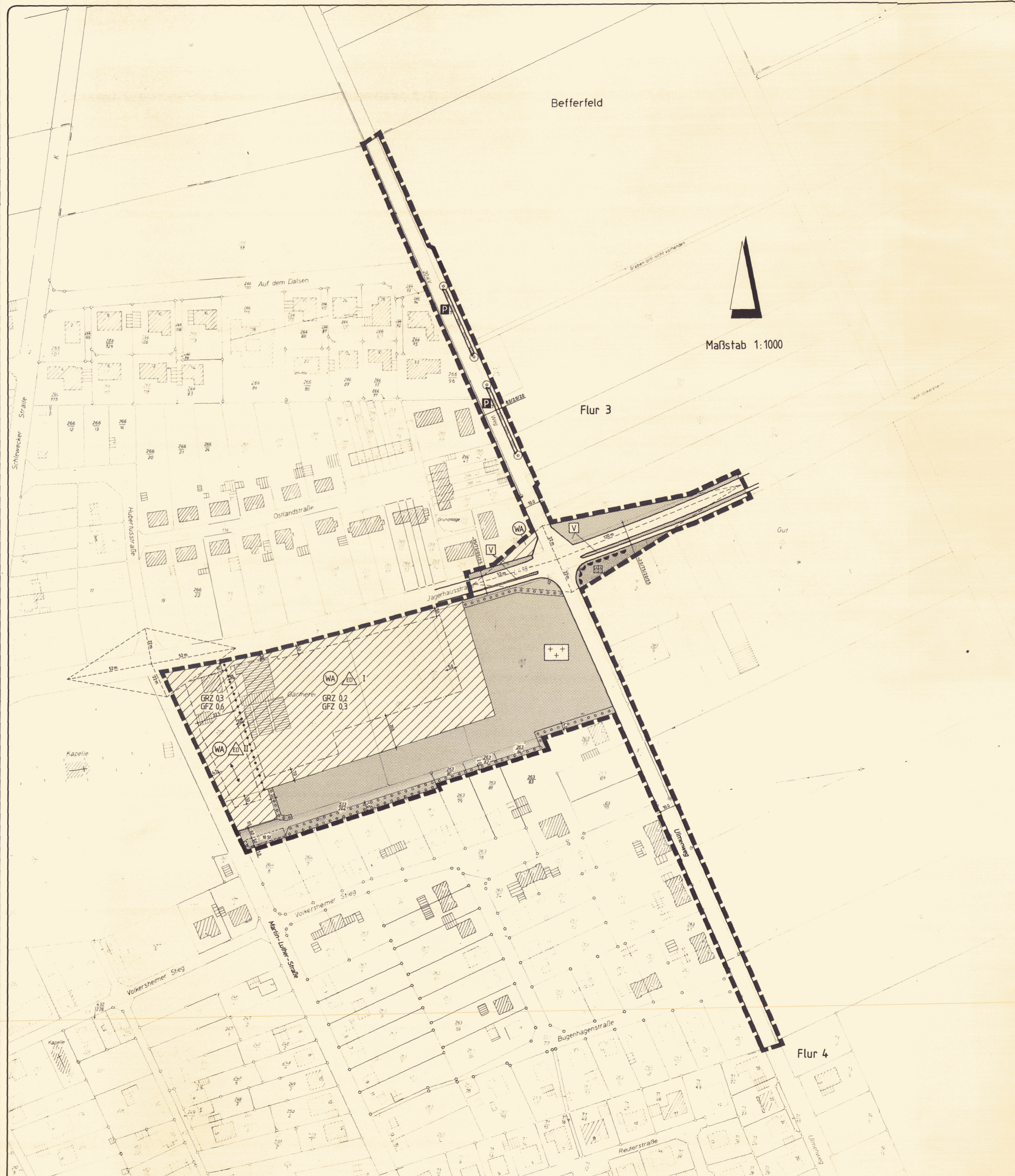
Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 23.07.86 im Amtsblatt Nr. 32 für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 23.07.86 rechtsverbindlich geworden.

Bockenem den 18.09.86

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

- 1. Entsprechend dem letzten Stand ersatzlos
- 2. Streichen, wenn Bebauungsplan ohne Inhalt
- 3. Nichtzutreffendes streichen
- 4. Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde
- 5. Bei mehrfacher Auslegung nur Zedern des letzten Aufstellungsbeschlusses
- 6. Nur falls erforderlich



**PLANZEICHNERKLÄRUNG**  
Festsetzungen gem. BBauG v. 18.08.1976 i.V. mit der BauVO v. 15.09.1977 sowie der PlanZ v. 30.11.1978

- Art der baulichen Nutzung**  
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
- Maß der baulichen Nutzung**  
röm. Ziffer Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II  
GRZ mit Deckenmaßzahl z.B. 0,3 Grundflächenzahl (§ 19 BauVO)  
GFZ mit Deckenmaßzahl z.B. 0,6 Geschäftflächenzahl (§ 20 BauVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9(1) Nr. 2 BBauG, § 22 BauVO)  
Baugrenze (§ 23(3) BauVO)
- Verkehrsflächen**  
Straßenverkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BBauG)  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**  
Öffentliche Grünfläche (§ 9(1) Nr. 15 BBauG)  
Private Grünfläche mit gemeinsamer Nutzung  
Zweckbestimmung: Friedhof  
Zweckbestimmung: Verkehrsgrün bestehend aus Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**  
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen hochstammiger Laubbäume im Abstand von mind. 10m, dazwischen Laubgehölze über 2,0m Höhe als Sichtschuttpflanzung (§ 9(1) Nr. 25 a) BBauG)  
Anpflanzende, hochstammige Laubbäume als Kastanien, Linden, Ahorn u. Platanen an den im Plan bezeichneten Stellen
- Sonstige Planzeichen**  
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9(1) Nr. 4 und 22 BBauG)  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Mafes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes  
Freihaltende Sichtdreiecke Bereichs oder Bebauung  $\geq 80$ cm Höhe  
Stellung der baulichen Anlagen, längere Gebäude des Hauptbaukörpers

**Textliche Festsetzungen:**

- Allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauVO**  
Im WA-Gebiet südlich der Jägerhausstraße sind gem. § 4(3) Nr. 4 -Gartenbaubetriebe- allgemein zulässig. Die übrigen Ausnahmen des § 4(3) BauVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Grünfläche Friedhof**  
Alle für die Friedhofnutzung erforderlichen baulichen Anlagen sind allgemein zulässig.



STADT BOCKENEM  
- KERNSTADT -  
**BEBAUUNGSPLAN Nr. 01-15**  
**"BEFFERFELD"**

Für das Gebiet zwischen den nördlichen Grenzen der Wohngrundstücke Volkersheimer Steig, der Ostgrenze der Martin-Luther-Str., der Südgrenze der Jägerhausstraße, dem westlichen Ummweg bis zur Nordgrenze des Flur 299, einer Teilfläche des Flur 200/1, und der L498 zwischen Einmündung Ummweg und der Gabelungstraße sowie einschließlich des südlichen Ummweges -Platz 200/1- in einer Breite von 10m zur westl. Grenze.

Fassung § 10 BBauG